

ben, Erbnehmen, Nachkommen, und allen Besigern obberührter Stücke, es werden selbige von einander verkauft, vererbet, oder per Testamentum verwendet, Erstlich die Untere und Erb-Gerichte über das Lehen-Richter-Guth und ganze Dorff sammt Einwohnern, Feld und Fluhr, zum andern die sämtlichen Pferde- und Hand-Dienste, sowohl alle Amts Gefälle, an Geld und an Getreyde, und Neun Hundert und Achtzig Land Steuer Schocke, wie alles dieses in Unserm Amte Lauterstein hätte sollen abgelegt, verrichtet, und geleistet werden. Es haben dieselben, an Diensten, Zinssen, Hufen, Geld-Abgaben, und Land-Steuern, Namen wie sie wollen, Drittens das Stück Fisch-Wasser auf der Flöhe, Bierdtens die Verwandlung der gewöhnlichen Tranck-Steuer in Gnaden genannte Dreyßig Gulden, Fünfftens die gnädigste Bewilligung über Dreyßig Schragen Weich Brauholz, so jeder Schragen jährlich mit Zwölff Groschen bezahlet werden soll, ewig und immerwährend bleiben, gelassen werden, erlassen, geschendet, befreyet, und der Beschwerungen, denn als jezo, und jezo als denn, gänzlich eximiret, und entnommen seyn sollen, maassen Wir denn oben angeführte Höchstgedachte Unsers gnädigst hochgeehrten Herrn Vaters ic. Durchl. disfalls abgegebene Churfürstl. Befehlige darauf resp. von Amts Hauptmann, und Ober- auch andern verordneten Steuer-Einnehmern des Meißnischen und Erzgebürgischen Creyßes, Nicolin von Schönberg, Maximilian Ferdinand Herrn von Homegg, und dem Rathe zu Dresden, Item Ober Aufsehern, George Carln von Carlowitz, und Flosßmeistern der Gebürgischen Flöse, Melchior Süßemilch, Schößern zu Freyberg, Mathes Albern, Schößern zum Lauterstein, Cornelius Richtern, und Land-Fischmeistern George Goldammern, erfolgete und ausgehängte Recesse und Regierungs-Confirmationes, von Wortt zu Wortt, von Puncten zu Puncten, von Clausuln zu Clausulen, ja vom Anfang bis zum Ende durchgehend und wohlbedächtigt anhero wiederholet, und mit diesem Briefe befestiget, und verbunden, auch darunter den ermangelnden